

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der Martinsclub Bremen e.V., Buntentorsteinweg 24-26, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche der Martinsclub Bremen e.V. (Leistungserbringer) für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom **Martinsclub Bremen e. V.** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gem. § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 SGB IX im Rahmen des **Modells Quartierwohnen in Bremen Findorff**, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, in Verbindung mit seinen Anlagen, in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht dem Leistungstyp für das Modell Ambulantes Quartierwohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen. Die Betreuung findet im Wesentlichen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft statt.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (vorläufige Fassung) zu entnehmen (siehe Anlage 1 Leistungstyp). Leistungsbeschreibung und Kalkulationsblätter sind Bestandteil der Vereinbarung.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.4 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.5 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.
- 2.6 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des Leistungstyps für das Modellprojekt Quartierwohnen Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.10 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **15 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.
- 2.11 Der Leistungsanbieter hält eine Quartierszentrale vor, die unter anderem Büroräume, Mitarbeiterräume für die Betreuungskräfte, eine Betreuungswohnung sowie einen Aufenthaltsraum für die Leistungsberechtigten beherbergt.
- 2.12 Der Leistungsanbieter organisiert eine Nachbereitschaft für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, die im Bedarfsfall in wenigen Minuten die Wohnungen der Leistungsberechtigten des Quartier-Wohnens erreichen kann. Die Besonderheit des Quartier-Wohnens und der damit verbundene größere zeitliche Aufwand im Rahmen der Sicherstellung der Nachbereitschaft infolge der Wegezeiten und häufiger Arbeitseinsätze in Krisensituationen sind über höhere Personalkosten in der Ergänzungspauschale für die Nachbereitschaft angemessen berücksichtigt.

Die Nachbereitschaft erbringt bei spontan auftretenden, nicht planbaren nächtlichen Krisen unverzügliche und kurzfristige Hilfestellungen. Der Einsatz einer Nachbereitschaft wird u. a. bei Bestehen folgender Kriterien erforderlich:

- körperliche Krisensituationen z.B. bei epileptischen oder spastischen Anfällen

- psychosoziale Krisensituationen, z.B. zeitlich eingrenzbarem fremd- und autoaggressiven Verhalten mit Eigen- bzw. Fremdgefährdung
- Gefährdungssituationen durch z.B. stets wiederkehrendes nächtliches Weglaufen

Werden pflegerische Bedarfe während der Nachtbereitschaftszeit im Rahmen einer anerkannten Pflegestufe gedeckt, sind diese Leistungen nicht Bestandteil der Nachtbereitschaft der Eingliederungshilfe und führen nicht zu einem Nachtbereitschaftsbedarf des Leistungsberechtigten.

Werden Kriseninterventionsbedarfe während der Nachtbereitschaftszeit durch andere gedeckt (Behandlungszentren), sind diese Leistungen nicht Bestandteil der Nachtbereitschaftszeit.
Die Nachtbereitschaft ist jeweils zur Hälfte mit Fachkräften und Hilfskräften sicher zu stellen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit von **01. Februar 2024 bis 31.01.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt in Euro:

HBG	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Ergänzungspauschale Nachtbereitschaft	Investitionsbetrag	Gesamt-entgelt
1	4,62 €	25,91 €	5,50	8,68	44,71 €
2	4,62 €	44,23 €	5,50	8,68	63,03 €
3	4,62 €	72,13 €	5,50	8,68	90,93 €
4	4,62 €	121,64 €	5,50	8,68	140,44 €
5	4,62 €	171,99 €	5,50	8,68	190,79 €

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungs-leistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig, vor Ablauf dieser Frist, mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

HBG	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Ergänzungspauschale Nachtbereitschaft	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,47 €	19,43 €	5,50 €	8,68 €	37,08 €
2	3,47 €	33,17 €	5,50 €	8,68 €	50,82 €
3	3,47 €	54,10 €	5,50 €	8,68 €	71,75 €
4	3,47 €	91,23 €	5,50 €	8,68 €	108,88 €
5	3,47 €	128,99 €	5,50 €	8,68 €	146,64 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.2 Für die Zeit von **01. Februar 2025 bis 30. April 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.2.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,97 €	23,26 €	6,11 €	8,68 €	43,02 €
2	4,97 €	42,32 €	6,11 €	8,68 €	62,08 €
3	4,97 €	71,36 €	6,11 €	8,68 €	91,12 €
4	4,97 €	122,88 €	6,11 €	8,68 €	142,64 €
5	4,97 €	175,28 €	6,11 €	8,68 €	195,04 €

Rundungsdifferenzen sind möglich!

3.2.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.2.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,73 €	17,45 €	6,11 €	8,68 €	35,97 €
2	3,73 €	31,74 €	6,11 €	8,68 €	50,26 €
3	3,73 €	53,52 €	6,11 €	8,68 €	72,04 €
4	3,73 €	92,16 €	6,11 €	8,68 €	110,68 €
5	3,73 €	131,46 €	6,11 €	8,68 €	149,98 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 2 und 3 zum BremLRV SGB IX zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremlRV SGB IX, welche die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.4 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.2 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

3.3 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.4 wird bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

- 3.5 Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.5 erfolgt nach Vergütungsstufe 3 und wird entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

- 3.6 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1-3.6 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Personelle Ausstattung

4.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

4.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation stellt sich wie folgt dar:

HBG	Plan-Belegung	Pers.Schl.	Stellen
1	0	1 zu 10,14	0,00 VK
2	1,0	1 zu 4,76	0,21 VK
3	13	1 zu 2,64	4,93 VK
4	1,0	1 zu 1,47	0,68 VK
5	0	1 zu 1,01	0,0 VK
durchschn. Pers.-Schl.			
Gesamt	15	1 zu 2,58	5,82 VK *

- * inkl. fachl.
Leitung/Koordination
und übergr.
Fachdienste

4.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt 5,82 Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von 1:50 bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

Die unter 4.2 genannten 5,82 Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus Folgendem Personalmix zusammen und verfügen über die folgenden Qualifikationen:

Fachliche Leitung

- 0,3 VK

Assistenz

- 1,0 VK Sozialpädagogen
- 3,94 VK Erzieher
- 0,38 VK HEP Schüler
- 0,2 VK Betreuungskraft

4.4 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von 71,58 % vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

5. Vergütung des Personals

5.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer: innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

5.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der Tarifvertrag TV Martinsclub vom 16.07.2020 für alle Beschäftigten angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

5.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen in 2025 für Fachkräfte 54.073,51 € und für Nicht-Fachkräfte 46.218,10 €. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

6. Prüfungsvereinbarung

6.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

6.2 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum und Kündigung

7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Februar 2024 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 15 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

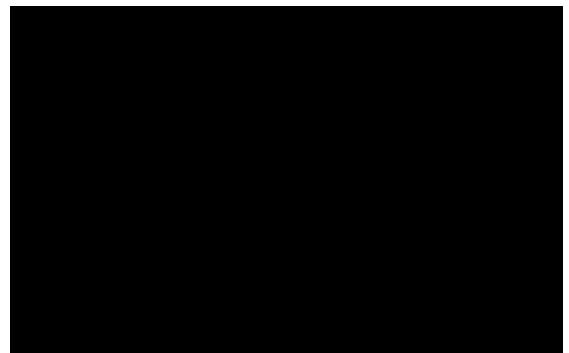
6.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Januar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen vom 01.02.24 bis 31.01.25

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen vom 01.02.-2025 bis 30.04.2025

Anlage 1
Bemerkung zu den Anträgen
SSVA-S gewünschte Änderungen
namentlich FOSAS
Durchsetzung der Forderungen
Von der Befreiung aus
Antrag auf die Befreiung

Leistungstyp für das Modell

Quartierwohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen

1. Kurzbeschreibung/ Begriff / Rechtsgrundlage	<p>Quartierwohnen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Unterstützung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung, in der Quartierzenträle oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungsanbieter sein kann (trägergesteuerte Wohnangebote). Die Quartierzenträle liegt in geringer räumlicher (d.h. maximal 500m) Distanz zu den Wohnungen.</p>
--	---

	Für behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, wird Quartierwohnen nicht geleistet.
2. Personenkreis	<p>Quartierwohnen können volljährige Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, • die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend unterstützt werden können • oder die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind • und die in der Lage sind, einen Teil des Tages ohne persönliche Unterstützung und durch die Nutzung der räumlichen Infrastruktur einer engen pädagogischen Tagesstruktur unter Beteiligung sozialräumlicher Ressourcen sowie einer Nachbereitschaft in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft leben können.
3. Zielsetzung	<p>Das Quartierwohnen hat zum Ziel, für den genannten Personenkreis die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem es als Alternative zu einer Besonderen Wohnform genutzt werden kann. Weitergehende Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Organisation des Alltags durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in Besonderen Wohnformen zu vermeiden. • Inklusive und sozialräumliche Lebens- und Unterstützungsformen zu etablieren.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Quartierwohnens.

	<p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Quartierwohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 12 SGB IX und den im Bedarfsermittlungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Gesamtplans festgelegt. Die Leistungen richten sich nach den individuellen Bedarfen und können an allen Wochentagen erbracht werden.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung und zielgerichtete Anleitung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungs inhaltes und Unterstützungs umfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmenplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in die Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Teilhabeplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesförderstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen. Besonderes Augenmerk wird im Quartierwohnen auf sozialräumliche fallunspezifische Aktivitäten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelegt.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten 										
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Quartierwohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.										
5. Personal											
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Der Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>										
5.2 Unterstützungspersonal	Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.										
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 60%;">Hilfebedarfsgruppe 1:</td> <td style="width: 40%;">1:10,14</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 2:</td> <td>1:4,76</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 3:</td> <td>1:2,64</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 4:</td> <td>1:1,47</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 5:</td> <td>1:1,01</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>	Hilfebedarfsgruppe 1:	1:10,14	Hilfebedarfsgruppe 2:	1:4,76	Hilfebedarfsgruppe 3:	1:2,64	Hilfebedarfsgruppe 4:	1:1,47	Hilfebedarfsgruppe 5:	1:1,01
Hilfebedarfsgruppe 1:	1:10,14										
Hilfebedarfsgruppe 2:	1:4,76										
Hilfebedarfsgruppe 3:	1:2,64										
Hilfebedarfsgruppe 4:	1:1,47										
Hilfebedarfsgruppe 5:	1:1,01										
5.4 Nacht- und Hintergrunddienste	Das Quartierwohnen bietet eine bedarfsgerechte nächtliche Unterstützung (Nachtbereitschaft oder Nachtwache) unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen in den Wohnungen der Leistungsberechtigten (Notrufanlage, Notrufhandy, Video, Induktionsschleifen, Bewegungsmelder, Babyphone etc.)										

5.5 Tagessstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Quartierwohnens.
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich–pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte sowie ggf. die Quartierzentrale mit den angebotsspezifisch vereinbarten Bausteinen. Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggf. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fall-supervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des Quartierwohnens werden vergütet</p> <p>a.) Durch eine Maßnahmepauschale, gewichtet nach Hilfebedarfsgruppen, zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der</p>

	<p>Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,</p> <p>b.) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst,</p> <p>c.) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p> <p>d.) durch eine Ergänzungspauschale für die nächtliche Unterstützung</p> <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX.</p>
--	--

